



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 28. Februar 2013

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), Dr. Piera Beretta, Dr. Stefan Grieder, Dr. Christophe Sarasin, Dr. Ursula Schneider-Fuchs, Prof. Felix Uhlmann und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] vertreten durch: A AG, [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2007

(Revision einer rechtskräftigen Verfügung, § 173 StG)

Sachverhalt

- A. Mit Veranlagungsverfügung vom 26. März 2009 wurden die Rekurrenten, X, für ihre jeweiligen Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Kanton Basel-Stadt für die Steuerperiode 2007 besteuert. Das Einkommen des Ehemannes wurde auf CHF 56'798.00 festgesetzt, dasjenige der Ehefrau auf CHF 92'424.00.
- B. Dagegen erhoben die Rekurrenten, vertreten durch die B AG, mit Schreiben vom 6. April 2009 fristgerecht Einsprache. Sie monierten, nur die Einzelfirma „C“ des Ehemannes mit Sitz in Basel dürfe durch den Kanton Basel-Stadt veranlagt werden. Die von der Ehefrau geführte Einzelfirma „D“ sei weder im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt noch in demjenigen des Kantons Basel-Landschaft eingetragen, weshalb ihr Haupterwerb in ihrem Wohnsitzkanton Basel-Landschaft zu besteuern sei.

Die Steuerverwaltung Basel-Landschaft veranlagte die Rekurrenten mit Verfügung vom 21. April 2009 und besteuerte sowohl die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Ehemannes als auch die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit der Ehefrau nochmals. Diese Veranlagung ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit Entscheid vom 11. September 2009 hiess die Steuerverwaltung Basel-Stadt die Einsprache teilweise gut. Das Einkommen der Ehefrau aus selbständiger Erwerbstätigkeit wurde dem Kanton Basel-Landschaft zugewiesen. Zur Begründung führte die Steuerverwaltung an, es sei nicht ersichtlich, dass die Ehefrau im Kanton Basel-Stadt über einen Geschäftsort verfüge. Eine wirtschaftliche Zugehörigkeit der Ehefrau im Kanton Basel-Stadt könne deshalb nicht angenommen werden. Im Übrigen wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Das Einkommen des Ehemannes wurde weiterhin im Kanton Basel-Stadt besteuert. Der Einspracheentscheid vom 11. September 2009 erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2011 beantragten die Rekurrenten, die Veranlagungsverfügung zu den kantonalen Steuern pro 2007 sei zu revidieren. Die Besteuerung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Ehemannes im Kanton Basel-Stadt sei unzulässig gewesen, da seine Firmen nie über eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte im Kanton Basel-Stadt verfügt hätten, sondern lediglich über einen Briefkasten. Sein Geschäftsdomizil habe sich stets im Kanton Basel-Landschaft befunden. Weiter machten die Rekurrenten geltend, nicht gewusst zu haben, dass ein Briefkasten nicht automatisch eine Steuerpflicht begründe und dass eine Doppelbesteuerung nicht rechtens sei. Ihr damaliger Treuhänder ha-

be es unterlassen, sie darüber zu informieren. Erst im Zeitpunkt der Revision durch den Kanton Basel-Landschaft hätten sie Kenntnis über diese Tatsachen erlangt.

Mit Entscheid vom 24. Februar 2012 wies die Steuerverwaltung das Revisionsgesuch mangels Vorliegens eines Revisionsgrundes ab. Zur Begründung führte sie an, dass die Problematik der interkantonalen Doppelbesteuerung betreffend die Einkünfte des Ehemannes bereits im Zeitpunkt des Einspracheentscheids vom 11. September 2009 ersichtlich gewesen sei und nicht erst seit November 2011, als der Kanton Basel-Landschaft eine Revision durchgeführt habe. Deshalb hätte die erfolgte Doppelbesteuerung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg gerügt werden müssen. Dass die Rekurrenten damals nicht um die Unzulässigkeit der interkantonalen Doppelbesteuerung gewusst hätten, stelle keinen Revisionsgrund dar. Die fehlerhafte Beratung durch ihren Treuhänder müssten sie sich zudem vollumfänglich anrechnen lassen.

- C. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten, nunmehr vertreten durch die A AG, mit Schreiben vom 19. März 2012 Rekurs. Sie beantragen, dass die im Jahr 2007 erfolgte Besteuerung des Einkommens des Ehemannes aus selbständiger Erwerbstätigkeit durch den Kanton Basel-Stadt infolge des Verbots der interkantonalen Doppelbesteuerung aufzuheben sei. Innert erstreckter Frist reichten die Rekurrenten am 18. April 2012 ihre Rekursbegründung nach. Im Wesentlichen führen sie aus, dass es zu einer interkantonalen Doppelbesteuerung gekommen sei, weil das selbständige Erwerbseinkommen des Ehemannes sowohl in der Steuererklärung pro 2007 des Kantons Basel-Landschaft als auch in der Steuererklärung pro 2007 des Kantons Basel-Stadt deklariert worden sei. Dass eine Deklaration im Kanton Basel-Stadt überhaupt erfolgte, sei auf einen groben Fehler ihres damaligen Steuerberaters, der B AG, zurückzuführen. Sie selber hätten diese Doppelbesteuerung allerdings erst durch die Revision der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2008 bis 2010 festgestellt. Es sei ihnen nicht möglich gewesen, rechtzeitig ein ordentliches Rechtsmittel zu ergreifen, weil sie mit der gesamten Angelegenheit überfordert gewesen seien und sich auch mangels greifbarer Unterlagen (Konkurs der B AG) kein klares Bild haben machen können. Weiter werfen die Rekurrenten der Steuerverwaltung vor, sie habe wider besseres Wissen und unter Inkaufnahme einer Verletzung des in der Bundesverfassung verankerten Verbots der interkantonalen Doppelbesteuerung versucht, Steuersubstrat zu generieren. Auch sei sie in ihrem Revisionsentscheid vom 24. Februar 2012 nicht auf den Verstoss gegen das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung eingegangen, sondern habe lediglich formelle Aspekte vorgebracht. Ein Festhalten an dieser

Doppelbesteuerung aus rein formellen Aspekten erscheine „wirtschafts-ethisch“ fragwürdig.

In der Vernehmlassung vom 15. Mai 2012 beantragt die Steuerverwaltung, den Rekurs unter o/e Kostenfolge abzuweisen.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Entscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Die Rekurrenten sind durch den Entscheid der Steuerverwaltung vom 24. Februar 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Die Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 19. März 2012 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrenten beantragen, dass die erfolgte Besteuerung des Einkommens des Ehemannes aus selbständiger Erwerbstätigkeit durch den Kanton Basel-Stadt pro 2007 infolge Verbots der interkantonalen Doppelbesteuerung aufzuheben sei.
 - b) Vorliegend wird lediglich geprüft, ob ein Revisionsgrund vorliegt und die Steuerverwaltung deshalb das Revisionsgesuch der Rekurrenten vom 9. Dezember 2011 zu Unrecht abgewiesen hat. Unbestritten ist, dass der Einspracheentscheid vom 11. September 2009 unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist, weshalb auf den Veranlagungsentscheid nur zurückgekommen werden kann, sofern die Voraussetzungen für eine Revision erfüllt sind.

3. a) Gemäss § 173 Abs. 1 StG kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden (lit. a), die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat (lit. b) oder ein Verbrechen und Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat (lit. c).

b) aa) Nach § 173 Abs. 1 lit. a StG ist eine Revision bei Geltendmachung neuer erheblicher Tatsachen oder Beweismittel möglich, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass ihm diese (trotz zumutbarer Sorgfalt) im Veranlagungsverfahren nicht bekannt sein konnten. Erheblich ist eine Tatsache dann, wenn sie geeignet ist, den von der rechtsanwendenden Behörde dem angefochtenen Entscheid seinerzeit zugrunde gelegten Sachverhalt dergestalt zu verändern, dass Anlass zu einer anderen Entscheidung besteht (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 147 N 16 ff.). Als erhebliche Tatsachen, die eine Revision auslösen können, gelten solche, die nachträglich entdeckt werden, nicht aber solche, die nachträglich eingetreten sind. Die Tatsachen, die dem Gesuchsteller nachträglich bekannt wurden, müssen im Zeitpunkt der Verfügung resp. des Entscheids verwirklicht bzw. bereits bestanden haben oder zumindest auf den Tag des Entscheids zurückwirken. Beweismittel sind Erkenntnisquellen, die dazu geeignet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen, d.h. die Behörde vom Vorliegen der rechtserheblichen Tatsachen zu überzeugen. Beweismittel sind z.B. Urkunden, Auskünfte der Parteien, Zeugenaussagen, Auskünfte Dritter, Sachverständigengutachten oder Amtsberichte. Die Ausführungen hinsichtlich der Tatsachen gelten mutatis mutandis auch mit Bezug auf die Beweismittel (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 147 N 10 und 11 sowie die dort aufgeführte Rechtsprechung).

bb) § 173 Abs. 1 lit. b StG sieht die Möglichkeit der Korrektur qualifizierter Verfahrensrechtsfehler vor, wenn die entscheidende Behörde erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, die ihr bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, ausser Acht gelassen oder sonst wie wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat. Der Verstoss gegen Verfahrensregeln muss dabei auf einem Versehen beruhen. Die fraglichen Tatsachen müssen beim Entscheid aus den Akten hervorgegangen sein bzw. - ohne aktenmässig erfasst zu werden - der Behörde zur Kenntnis gebracht worden sein (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 25 ff.).

c) Laut § 173 Abs. 2 StG ist die Revision in allen Fällen ausgeschlossen, in denen der Gesuchsteller die fraglichen Umstände bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Veranlagungs- bzw. Rechtsmittelverfahren hätte vorbringen können. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dürfen an „die Sorgfalt des Steuerpflichtigen bei der Wahrung seiner Rechte im Veranlagungsverfahren einige Anforderungen gestellt werden“ (vgl. hierzu BGer 21. Mai 1997; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 147 N 24 ff.; ebenso Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 37 ff. und die dort aufgeführte Rechtsprechung).

d) Gemäss § 174 Abs. 2 StG muss das Revisionsbegehren innerhalb von 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren seit Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides eingereicht werden.

4. a) In ihrer Rekursbegründung machen die Rekurrenten geltend, dass die gleichzeitige Deklaration des Einkommens des Ehemannes aus selbständiger Erwerbstätigkeit sowohl im Kanton Basel-Landschaft als auch im Kanton Basel-Stadt auf einen groben Fehler ihrer damaligen Vertreterin, der B AG, zurückzuführen sei. Gemäss dem von den Rekurrenten gestellten Revisionsbegehren hätten sie die doppelte Besteuerung für das Jahr 2007 erst anlässlich der von der Steuerverwaltung Basel-Landschaft durchgeführten Revision im November 2011 erkennen können, was eine neue erhebliche Tatsache, mithin einen Revisionsgrund darstelle. Vorher hätten sie sich aufgrund nicht greifbarer Akten (Konkurs der B AG) kein klares Bild über die Angelegenheit verschaffen können und sie seien überfordert gewesen, weshalb die rechtzeitige Ergreifung eines Rechtsmittels für sie nicht möglich gewesen sei.
- b) Die ehemalige Vertreterin der Rekurrenten, die B AG, hat nach Erhalt des Einspracheentscheids vom 11. September 2009, in welchem festgehalten wurde, dass das Einkommen des Ehemannes nach wie vor im Kanton Basel-Stadt zu besteuern sei, weder rekuriert noch eine Revision der Veranlagungsverfügung des Kantons Basel-Landschaft vom 21. April 2009 beantragt. Die Problematik der interkantonalen Doppelbesteuerung hätte bei zumutbarer Sorgfalt jedoch bereits im Zeitpunkt des Einspracheentscheids vom 11. September 2009 erkannt werden und folglich im ordentlichen Rechtsmittelverfahren mittels Rekurs geltend gemacht werden können. Ein Revisionsbegehren kann nicht dazu dienen, eine durch den Steuerpflichtigen oder dessen Vertreter zu verantwortende Nachlässigkeit nachträglich zu bereinigen. Umstände, welche der Steuerpflichtige oder sein Vertreter bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren hätte vorbringen können, stellen deshalb gemäss § 173 Abs. 2 StG keinen Revisionsgrund dar. In solchen Fällen hat der Steuerpflichtige die sich zu seinem Nachteil auswirkende Fehlerhaftigkeit eines

Entscheids hinzunehmen. Auch mangelnde Rechtskenntnis oder ein Rechtsirrtum werden grundsätzlich nicht zu Gunsten eines Steuerpflichtigen berücksichtigt, weil es nicht Zweck einer Revision ist, eine Rechtskontrolle zu gestatten, auf welche durch das Nichteinlegen eines ordentlichen Rechtsmittels gerade verzichtet worden ist (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O. Art. 147 N 22 f.). Hat es die Vertreterin der Rekurrenten durch eine Nachlässigkeit, durch mangelnde Rechtskenntnis oder durch Rechtsirrtum versäumt, Rekurs gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 11. September 2009 anzumelden, müssen sich die Rekurrenten dieses Fehlverhalten als ihr eigenes anrechnen lassen und können sich nicht auf einen Revisionsgrund berufen. Andernfalls könnte man sich im Verkehr mit Behörden durch Bestellung eines als sorgfältig bekannten Stellvertreters stets jeder Verantwortung entziehen (vgl. BGE 94 I 248 E. 2b, S. 252). Hinzu kommt, dass es die B AG nicht nur unterlassen hat, rechtzeitig Rekurs gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 11. September 2009 zu erheben. Vielmehr hat sie selbst in der Einsprache vom 6. April 2009 die Besteuerung des Einkommens des Ehemannes im Kanton Basel-Stadt explizit als richtig anerkannt. Folglich ist mangels Vorliegens eines Revisionsgrundes eine Korrektur der Veranlagungsverfügung vom 26. März 2009 bzw. 24. September 2009 (Rektifizierte Veranlagungsverfügung) des Kantons Basel-Stadt nicht mehr möglich.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung das Revisionsgesuch der Rekurrenten zu Recht abgewiesen hat, da kein Revisionsgrund vorliegt. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1'000.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Spruchgebühr wird auf CHF 1'000.00 festgelegt.
 3. Die Kosten werden den Rekurrenten auferlegt.
 4. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.